|  |
| --- |
|  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| 🞂 | Verwaltungsgericht SchwerinWismarsche Straße 323 a19055 Schwerin |

 | Eheleute Moni u. Max MustermannMusterweg 599999 MusterortTel. xxxxxxxx1.9.2016 |

**Betreff: Verwaltungsstreitverfahren Az. XXXXXX, Antrag auf Ruhen des Verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir offiziell das weitere Ruhen des o.g. Verfahrens, bis eine Entscheidung in letzter Instanz im zurzeit beim OVG Greifswald anhängigen, gleichartigen Verfahren OVG M-V, A1L 111/13 (Hildebrandt gegen Zweckverband Wismar) gefällt wurde.

Außerdem verweisen wir auf anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht in gleichartiger Sache. Die Aktenzeichen entnehmen Sie bitte der Aussage des Herrn Klaus Sperlich, Richter am Oberverwaltungsgericht Greifswald, zur Anhörung des Innenausschusses vom 26. Mai 2016:

Zitat: „*Soweit im Anschluss an die vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 01.04.2014 und die vom Bundesverwaltungsgericht am 15.04.2015 getroffenen Entscheidungen beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerdeverfahren (Az 1 BVR 1866/15, 1 BVR 1868/15 und 1 BVR1869/15) anhängig geworden sind, dürfte ebenfalls eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht absehbar sein. Dies gilt erst recht für das Ergebnis dieser Verfassungsbeschwerdeverfahren.*“

Nach Einschätzung des Herrn Sperlich ist der Ausgang der Verfassungsbeschwerdeverfahren also völlig offen. Eine vorgegriffene Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes zum selben Thema erscheint in Anbetracht dieser Tatsache unangemessen.

Neben der Frage der absoluten Verjährung existieren andere komplexen Fragestellungen zur Thematik, die derzeit ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht geprüft werden. Außerdem ist vor dem OVG Greifswald mindestens ein Verfahren anhängig, in dem es um die Rechtmäßigkeit der Kalkulation und der Satzung des beklagten Zweckverbandes geht.

Mit freundlichen Grüßen

Moni Mustermann Max Mustermann